

Achtung !!!
Angegebene Be- und Entladetermine
müssen unbedingt eingehalten werden.
(Bei Schwierigkeiten oder Verzögerungen bitte sofort anrufen !)



Auftrag 2411563
für den: 24.09.2024

Frachtführer: +49
Fürst Transporte GmbH

Kurze Straße 2
D 31832 Springe

BEST Logistic GmbH & Co.KG
Innstr. 28
D 68199 Mannheim

23.09.2024 13:08 Seite 1 von 2

Ladestelle / Ladetermin		Entladestelle / Entladetermin				
Polyvyntis GmbH Versanddisposition PG-L-V Riedbahnstr. 70 D 64331 Weiterstadt Laden: am 24.09.2024 von 07:00 bis 14:00		Thyssen Krupp Plastics Dieselstraße 41 D 30823 Garbsen Entladen: am 25.09.2024 von 07:00 bis 12:00				
Sendung	Bezeichnung	Pal.-Art	Stellplätze	ldm	Gewicht	
S2414560	Handelswaren	11	Einwegpale	0	8,5	6.700 kg
Laderef.: 6100039037 - 10 Pal. 6100039038 - 1 Pal. 2 kg Feuerlöscher, Kantenschoner, Antirutschmatten und Spanngurte notwendig		Kein Palettentausch seitliche Be- und Entladung				

Es werden zur Abrechnung nur ORIGINAL-LIEFERSCHEINE unserer Kunden akzeptiert !
"Ladehilfsmitteltausch bei Ladestelle und Entladestelle ist vereinbart" Näheres regeln die AGB.
!! Es gilt ein generelles Umladeverbot !!

Mit freundlichen Grüßen
BEST Logistic GmbH & Co.KG
Oliver Blum

Email: oliver.blum@best-logistic.de
Tel: +49 621-48024-21

Geschäftsbedingungen und vereinbarter Transportpreis
(siehe Seite 2)

Rechnung und Belege per Mail an:

Abrechnung@best-logistic.de

Es gelten unsere Geschäftsbedingungen

Frachtpreis all inklusive, inklusive Lademittelaustausch zzgl. MWST: 480,00 EUR**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

für von uns erteilte Transport- und Speditionsaufträge

1. Unsere AGB gelten vorrangig vor den ADSP in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese von unseren AGB abweichen. Unsere AGB gelten ausschließlich, wenn ihnen nicht sofort schriftlich (auch Fax) widersprochen wird. Entgegenstehenden AGB wird widersprochen, auch wenn wir in ihrer Kenntnis Aufträge erteilen.
2. Der Auftragnehmer (im Nachfolgenden AN) verpflichtet sich, die Vorschriften der GüKG zu beachten. Diesbezüglich erklärt der AN, dass er Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 GüKG oder einer Berechtigung nach § 6 GüKG ist, bei der Beförderung bei diesem Auftrag nur Fahrpersonal einsetzt, welches eine Arbeitsgenehmigung nach § 7b I 1 oder eine amtliche Bescheinigung nach § 7b I 2 GüKG besitzt. Darüber hinaus erklärt der AN, dass er keine Subunternehmer einsetzt, welche nicht ebenfalls die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. Der AN verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Voraussetzungen bei seinem Subunternehmer durch geeignete Maßnahmen regelmäßig zu kontrollieren. Der AN verpflichtet sich zudem, für den beauftragten Transport nur solche Fahrer einzusetzen, deren verbleibende zulässige Lenkzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten zur Durchführung des Transportes ausreichend ist. Sollten die Lenkzeiten eines Fahrers nicht ausreichen, wird der AN einen weiteren (ausgeruhten) Fahrer einsetzen. Sollte dem AN dennoch die Durchführung des Transportes ohne Verstoß gegen die Lenk- und Ruhezeiten nicht möglich sein, darf er den Transport nicht ausführen, sondern hat ihn auf eigene Kosten durch einen im eigenen Namen zu beauftragenden Subunternehmer ausführen zu lassen.
3. In der vom AN übernommenen und mit der Vergütung abgegoltenen Leistungen ist die Be- und Entladung, Ladungssicherung, stückzahlmäßige Prüfung der Ladung sowie der Tausch von Ladehilfsmitteln nach Ziff. 6 inbegriffen. Bitte senden Sie Ihre Einzelrechnungen pro Transport an o.g. Adresse. Der Frachtpreis beinhaltet die Maut und sämtliche andere Kosten.
4. Der AN ist verpflichtet, die Ladehilfsmittelbewegungen an der Be- und Entladestelle mit dem Vermerk „i. A. Best Logistic“ schriftlich auf dem Lieferschein oder auf einem separaten Ladehilfsmitteltauschbeleg (Palettenschein) zu dokumentieren und uns den vom Empfänger quittierten Original-Palettenschein sowie die/den ebenso quittierten Original-Lieferschein/e mit Datum, Uhrzeit und lesbarer Namensangabe des Unterzeichners unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Ausführung des Auftrages zu übermitteln. Der AN haftet für die uns entstehenden Ausfälle und Schäden bei Verstoß gegen diese Verpflichtung.
5. Die jeweils vereinbarten Be- und Entladezeiten sind Fixtermine. Bei Verzögerung jeglicher Art oder bei Beschädigung des Frachtguts sind wir unverzüglich vorab fernmündlich, sowie schriftlich (auch Fax) zu unterrichten. Beladene Fahrzeuge dürfen nur auf bewachten Parkplätzen abgestellt werden.
6. a) Für die mit der Ware übernommenen Ladehilfsmittel sind gleichartige tauschfähige Ladehilfsmittel in gleicher Anzahl an der Ladestelle dem Absender zu übergeben. Der AN verpflichtet sich, bei der Ablieferung der Ware an der Entladestelle sich so viele Ladehilfsmittel auszuhändigen zu lassen, wie er mit der abzuliefernden Ware an den Empfänger übergibt. Die Art und Menge der übernommenen Ladehilfsmittel ist zu dokumentieren. Es wird vorsorglich die Aufrechnung der Lademittelschuld mit den Frachtkosten erklärt. Das Risiko eines Tausches beim Empfänger sowie die Rückführung zur Ladestelle geht allein zu Lasten des AN. Dafür erhält der AN eine Vergütung in Höhe von pauschal 30,- Euro. Dieser Betrag ist im obigen Auftragswert bereits inkludiert.
b) Händigt der Empfänger dem AN keine entsprechende Anzahl an Ladehilfsmitteln aus, so hat der AN eine schriftliche Weisung (Telefax genügt) von uns einzuholen; soweit dies nicht möglich ist, hat die Weisungseinholung telefonisch zu erfolgen. Versäumt es der AN eine Weisung von uns einzuholen, so hat der AN keinen Anspruch auf Ersatz der dem Empfänger übergebenen Ladehilfsmittel. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz wegen der unterlassenen Weisungseinholung behalten wir uns ausschließlich vor.
c) Für Ladehilfsmittel, die nicht an der Ladestelle Zug um Zug getauscht wurden oder nicht innerhalb von 14 Tagen ab Ladedatum an den Absender zurückgeführt wurden, erlauben wir uns, dem AN pro Europalette oder Düsseldorfer-Palette € 20,00, pro nicht getauschter Gitterbox € 120,00 zu berechnen. Die Höhe dieser Schadensberechnung für Ladehilfsmittel steht unter dem Vorbehalt, dass Sie nachweisen, dass eine geringere Schadenshöhe für nicht getauschte Ladehilfsmittel entstanden ist. Sollten Sie für nicht getauschte Ladehilfsmittel eine geringere Schadenshöhe nachweisen, so erlauben wir uns Ihnen pro nicht getauschtem Ladehilfsmittel die geringere Schadenshöhe in Rechnung zu stellen.
d) Der AN ist berechtigt, die ihm berechneten Ladehilfsmittel binnen 3 Monaten ab Erhalt der diesbezüglichen Rechnungen zurück zu liefern und erhält hierfür eine entsprechende Gutschrift. Die Anlieferung hat an der von uns benannten Stelle zu erfolgen. Erfolgt die Rücklieferung später als 3 Monate nach Rechnungsstellung, jedoch noch früher als ein Jahr ab Rechnungsstellung, so wird eine solche Rücklieferung zwar akzeptiert, wir müssen in diesem Fall dem AN jedoch für Europaletten und Düsseldorfer-Paletten € 0,30 (zuzüglich MwSt.), für Gitterboxen € 1,50 (zuzüglich MwSt.) (jeweils pro Stück und Tag), gerechnet ab Ablauf der 3 Monate nach Rechnungsstellung bis zum Tag der Rücklieferung, als Miete berechnen. Bei Rücklieferung von Paletten ist in jedem Fall die Dokumentationspflicht nach Ziffer 4 zu beachten.
7. Der AN erhält monatlich einen Ladehilfsmittelkontoauszug und Ladehilfsmittelrechnungen. Beides gilt als anerkannt, wenn der AN den darin aufgeführten Positionen nicht binnen 15 Tagen nach Erhalt unter Angabe einer Begründung schriftlich oder per Fax widerspricht. Die Rechte und Pflichten für den sich zu unseren Gunsten ergebenden Saldo folgen aus Ziffer 6. Sollte dem AN nach Saldierung der Ladehilfsmittelforderungen ein Anspruch gegen uns zustehen, so erhält der AN hierüber eine Gutschrift, deren Fälligkeit sich nach der Ziffer 8 richtet.
8. Forderungen des AN sind 45 Tage nach Rechnungseingang fällig. Diese Bestimmung gilt entsprechend für uns erteilte Palettengutschriften. Wir sind berechtigt, mit unseren Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.
9. Der Haftungshöchstbetrag gem. § 431 HGB wird gem. § 449 Abs. 2 auf 40 Rechnungseinheiten festgelegt.
10. Standgeldansprüche des AN sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn wir vor Entstehen eines etwaigen Anspruchs unterrichtet wurden und uns ausdrücklich mit der Berechtigung eines Standgeldanspruchs dem Grunde und der Höhe nach schriftlich (auch Fax oder Email) einverstanden erklärt haben.
11. Der AN verpflichtet sich, den von uns erteilten Auftrag nicht zum Anlass zu nehmen, an unseren Auftraggeber heranzutreten, und in Konkurrenz zu uns bei diesem zu treten. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung hiergegen verpflichtet sich der Auftragnehmer unter Meidung des Fortsetzungszusammenhangs zu Zahlung einer Vertragsstrafe vom 5.000,00 EUR ohne Anrechnung auf uns aus diesem Verhalten entstehende Schadensersatzansprüche. Tritt der AN bis vier Wochen nach Erteilung des vorliegenden Auftrages an unseren Auftraggeber werbend heran, so wird vermutet, dass ein Verstoß gegen die vorliegende Kundenschutzklausel vorliegt.
12. Dem AN ist bekannt, dass wir nicht Eigentümer der transportierten Güter sind und dass der Absender des jeweiligen Gutes mit der Entstehung eines Pfandrechts an dem Gut nicht einverstanden ist. Dem AN steht an dem Gut kein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Entstehung eines Pfandrechts - gleich aus welchem Grund - ist ausgeschlossen.
13. Gerichtsstand ist ausschließlich Mannheim. Dies gilt nicht, wenn zwingende gesetzliche Vorschriften entgegen stehen; in diesem Fall ist Mannheim für beide Parteien zusätzlicher Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland